



Satzung des „RC Car Club Darmstadt e.V.“ (RC-DA)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.04.2007 in Darmstadt.
Änderung Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08.06.2007 in Darmstadt.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der "RC Car Club Darmstadt e.V.", Im Folgenden „RC-DA“ genannt, ist ein Verein für Minicarsport mit dem Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Baus von funkferngesteuerten Automodellen und deren sportlicher Betrieb.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Angabebestimmung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der RC-DA. arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- Förderung und Pflege der Jugendarbeit, insbesondere Förderung und Intensivierung des technischen Verständnisses sowie Anleitung zu sportgerechtem Verhalten.
- Förderung des Selbstbaues von Automodellen.
- Betrieb einer geeigneten Rennstrecke für den Modellsport.
- Förderung des Betriebs von Modellautos im sportlichen Wettbewerb.

§ 4 Grundsätze für die Tätigkeit des RC-DA

- Der RC-DA ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- Der RC-DA bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

§ 5 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Die Mitgliedschaft im Dachverband DMC wird angestrebt.
Der RC-DA kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen erwerben und sich insoweit deren Satzung unterwerfen, als diese nicht in Widerspruch zur eigenen Satzung des RC-DA steht.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- Der RC-DA regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere:
 - eine Finanzordnung.
- Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

- Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.
- Die Mitglieder des Vereins müssen die Satzung anerkennen.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereines
 - sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines
 - grobes und unsportliches Verhalten

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das

Stimmrecht auszuüben. Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich oder durch einen schriftlich beauftragten Vertreter abgeben kann. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen Jährlich im Voraus zu entrichten.

Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Organe

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine zu bestimmende Anzahl Beisitzer beiwohnt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam Vertretungs- und Zeichnungsberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl bzw. Bestätigung des neuen bzw. alten Vorstandes:
Der Vorstand wird auf " zwei Jahre" mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
4. Wahl eines Kassenprüfers:
Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt oder der Vorstand dies für notwendig erachtet. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über jede Sitzung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Sonstige Bestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 1000€ für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 1000€ bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz e.V..

§ 16 Aufhebung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Sollten die steuerbegünstigten Zwecke wegfallen oder aufgehoben werden fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz e.V..

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Versammlung bis zur Bestätigung durch das Registergericht vorläufig in Kraft.
- Für Satzungsänderungen gilt das gleiche wie zum vorhergehenden Punkt.